

Mitteilungsblatt

der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Nr. 56, Dezember 2003

**Wegleitung durch die
Arbeitssicherheit –
jetzt ab Internet**

2

**Für jeden Betrieb
das geeignete Hilfsmittel!**

6

**Qualitätsmanagement:
Aufwand hat sich gelohnt**

11



EKAS

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit

In der kalten Jahreszeit hat das Niesen naturgemäss Hochkonjunktur. Wir wünschen uns deshalb auch öfter «Gesundheit!» Das muss kein frommer Wunsch bleiben – wir können selbst etwas dafür tun. Nicht nur in Bezug auf den Schnupfen. Sondern auch, wenns um Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geht. Noch nie war es so leicht, sich darüber zu informieren: Die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit ist jetzt nämlich auch im Internet abrufbar. Klicken Sie mal rein: www.ekas.ch

«Gesundheit!»

Der zweite Artikel handelt von der Gefahrenermittlung am Arbeitsplatz. Gut zu wissen, dass es für jeden Betrieb geeignete Hilfsmittel gibt. Mehr davon im angesprochenen Bericht.

Gesundheit bedarf des Schutzes. Das gilt insbesondere für das ungeborene Leben. Eine Schwangerschaft ist zwar keine Krankheit, für den Schutz von Mutter und Kind sind dennoch einige Vorkehrungen angezeigt.

Im vierten Artikel beschäftigt sich der Autor mit der Frage, wo der Nutzen des Qualitätsmanagements für ein Arbeitsinspektorat liegt. Sein Fazit: Der Aufwand lohnt sich. Und schliesslich wird in einem weiteren Bericht dem Kürzel «SGIG» auf den Grund gegangen. Ob es wohl auch mit «Gesundheit!» zu tun hat?

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage – viel Gesundheit und Glück im neuen Jahr. Ganz besonders am 29. Februar 2004!

Die Redaktion



Pius Arnold
Bereich Grundlagen
Suva, Luzern

Wegleitung durch die Arbeitssicherheit – jetzt ab Internet www3.ekas.ch

Die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit ist ein Nachschlagewerk für alle wichtigen Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie erschien erstmals 1987 in Buchform. In den vergangenen Jahren wurde die Wegleitung aktualisiert und ergänzt und ist nun in Form einer Internetanwendung verfügbar.



Die Vorteile der Internetfassung sind:

- Suche nach Stichwort oder Rechtsgrundlage
- Viele Verknüpfungen innerhalb der Wegleitung (zu verwandten Themen oder ergänzenden Angaben)
- Zahlreiche Links auf «externe» Adressen (wie Gesetzestexte und Verordnungen, Richtlinien, ergänzende Kommentare, Download oder Bestellung von Publikationen)
- Laufende Aktualisierung, nicht zuletzt auch dank den Rückmeldungen der Benutzer.

Im Folgenden wollen wir Ihnen die Internetfassung in Form einer Kurzanleitung näher bringen.

Aufbau der Benutzeroberfläche

Die elektronische Wegleitung ist in drei Teilflächen (Frames) gegliedert:

A Navigationsframe

Hier kann die gewünschte Rubrik ausgewählt werden, z. B. «Suche nach Stichwort» oder «Abkürzungen». Zudem sind hier die Schaltflächen D, F und I für die **Sprach-Grundeinstellung** zu finden.

B Übersichtsframe

Nach entsprechender Eingabe des Benutzers wird in dieser Fläche die **Übersicht über die Wegleitung** oder ein **Suchergebnis** dargestellt.

C Inhaltsframe

Hier wird der Inhalt eines im Übersichtsframe ausgewählten Abschnitts abgebildet.

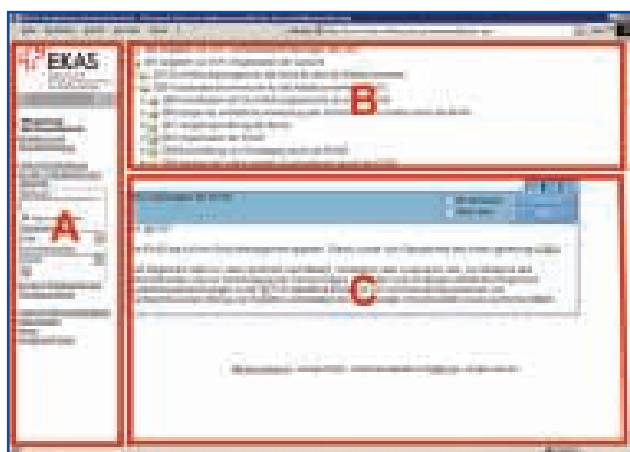
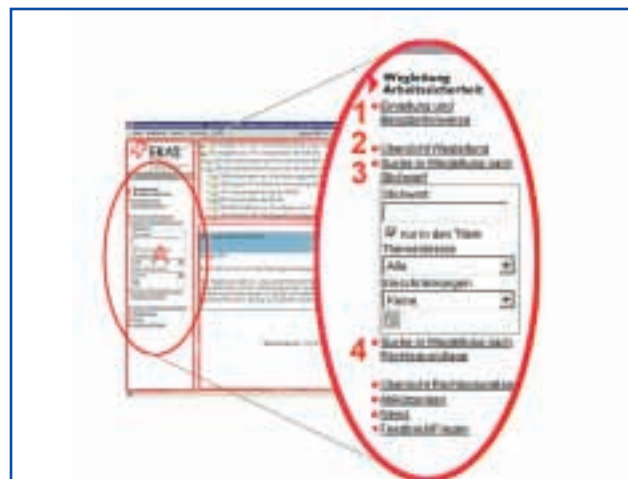


Abbildung 1: Aufbau der Benutzeroberfläche

Die wichtigsten Funktionen

Im Folgenden sehen Sie die wichtigsten Menüpunkte, die Sie im Navigationsframe anwählen können:



Die wichtigsten Funktionen der Wegleitung

- 1 Einleitung und Benutzerhinweise
Enthält wertvolle Hinweise und Tipps.
- 2 Übersicht Wegleitung
Erlaubt den systematischen Zugang zur Wegleitung.
- 3 Suche in Wegleitung nach Stichworten
Führt Sie rasch ans Ziel, wenn Sie einen bestimmten Begriff suchen.
- 4 Suche in Wegleitung nach Rechtsgrundlage
Zeigt Ihnen, wo in der Wegleitung welche Gesetzesbestimmung erläutert wird. Überdies lassen sich rasch die offiziellen Gesetzestexte auffinden.

Abbildung 2: Wichtigste Menüpunkte

1 Einleitung und Benutzerhinweise

Nach Anwählen dieses Menüpunktes werden in einem zusätzlichen Browserfenster die Einleitung und Benutzerhinweise dargestellt. Neben Informationen über die Entstehungsgeschichte der Wegleitung erhalten Sie die detaillierten Benutzerhinweise.

2 Übersicht Wegleitung (vgl. Abbildung 1)

Dieser Menüpunkt ermöglicht den systematischen Zugang zur Wegleitung, indem die Wegleitung in Anlehnung an die frühere Buchstruktur kapitelweise dargestellt wird.

Nach Anklicken der Rubrik «Übersicht Wegleitung» im Navigationsframe (A) wird im Übersichtsframe (B) eine Art Inhaltsverzeichnis der Wegleitung aufgebaut. Durch Anwählen der Knoten/Ordner lassen sich bis zu drei Hierarchiestufen darstellen. Nach Anklicken eines Ordners wird im Inhaltsframe (C) der eigentliche Inhalt des gewählten Kapitels wiedergegeben.

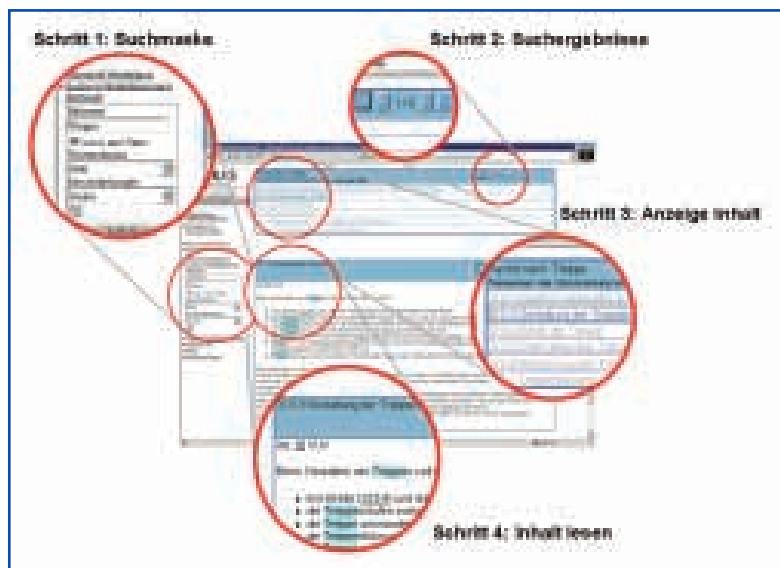


Abbildung 3: Suche nach Stichwort

3 Suche in Wegleitung nach Stichwort (vgl. Abbildung 3)

Die Stichwortsuche wollen wir anhand eines Beispiels erläutern. Gesucht sind nähere Angaben zum Begriff «Treppe». Vier Schritte sind zu durchlaufen.

Schritt 1:

- Geben Sie den gewünschten Begriff in der Suchmaske ein
- Lösen Sie den Suchvorgang aus (Enter oder Icon/Lupe drücken)
- Mögliche Suchoptionen:
 - Erweiterung auf gesamten Text (statt nur in den Titeln), führt zu einem grösseren Suchergebnis
 - Einschränkung auf einen Themenkreis (wie z. B. die VUV)
 - Weitere Einschränkungen (z. B. nur Begriffserklärungen)

Schritt 2:

- Im Übersichtsframe erscheinen die Ergebnisse Ihrer Suchanfrage (Titel der Abschnitte, in denen der Suchbegriff vorkommt).
- Bei mehr als 6 Ergebnissen können Sie blättern (Schaltflächen für «Weiter» oder «ans Ende»), bis der passende Abschnittstitel sichtbar wird.

Schritt 3:

- Nach Anklicken eines der Suchergebnisse (hier: 313.3 Gestaltung der Treppen) wird der entsprechende Abschnitt unten im Inhaltsframe dargestellt. Diesen Schritt können Sie für jedes Suchergebnis wiederholen.

Schritt 4:

- Im Inhaltsframe finden Sie den eigentlichen Text der Wegleitung, wobei der Suchbegriff «Treppe» farbig hervorgehoben wird, soweit Gross- und Kleinbuchstaben übereinstimmen.

Weitere Hinweise zum Inhaltsframe (vgl. Abbildung 4)

In der nachfolgenden Abbildung sind weitere Details des Inhaltsframes dargestellt.

Hinweis 1: Sprache

- Mit den Laschen D, F und I kann vorübergehend zwischen den drei Sprachen der Wegleitung gewechselt werden. Betroffen ist nur der aktuell im Inhaltsframe angezeigte Abschnitt. Die Grundeinstellung der Sprache erfolgt mit den Schaltflächen des Navigationsframes (Abbildung 1 – A).

Hinweis 2: Druckfenster

- Nach Betätigung der Druckschaltfläche öffnet sich ein neues Browserfenster mit dem Inhalt des aktuellen Abschnitts.
- Geben Sie im Browser den eigentlichen Druckbefehl ein (Ctrl + P, Drucker-Icon oder über das Menü).
- Die Option «Mit Verweisen» bewirkt, dass die Texte der vorgefundenen Verweise im Druckfenster an den eigentlichen Abschnittstext angefügt werden.
- Die Option «Ohne Links» führt dazu, dass Links und Verweise im Druckfenster nicht unterstrichen dargestellt werden. Die Idee dahinter: Auf dem Papier nützt der blosser Hinweis auf eine Verlinkung (ohne Internetadresse) kaum etwas.

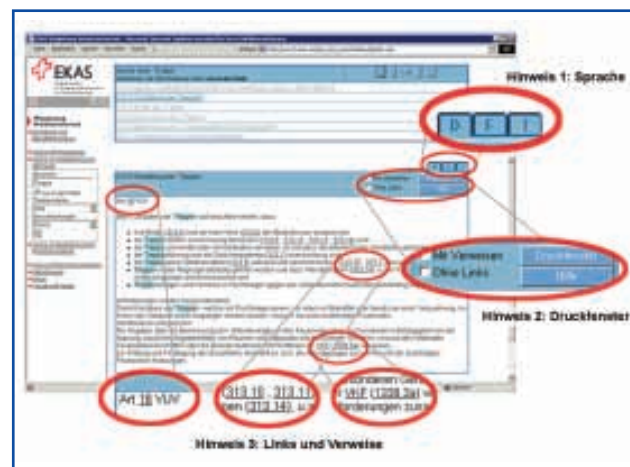


Abbildung 4: Inhaltsframe

Hinweis 3: Links und Verweise

- Als **Link** wird im vorliegenden Zusammenhang der anklickbare Verweis auf eine externe Internetseite verstanden. Der entsprechende Inhalt wird in einem neuen Browserfenster aufgebaut. Die meisten Links betreffen Gesetzes- und Verordnungsartikel. Beispiele in der Abbildung 4 sind: Art. 16 VUV und VKF.
- Mit dem Begriff **Verweis** ist eine anklickbare Verzweigung innerhalb der Wegleitung gemeint, wobei der Inhalt an Stelle des aktuellen Inhalts dargestellt wird. Es handelt sich um Verweise auf verwandte oder ergänzende Abschnitte aus der Wegleitung oder aber auf den Ergänzungsband mit weiterführenden Hinweisen (Tausendernummern). Beispiele in der Abbildung 4 sind: 313.10, 313.11, 313.14, 1339.3a.

4 Suche in Wegleitung nach Rechtsgrundlage

(vgl. Abbildung 5)

Wählen Sie den Suchmodus «Suche in Wegleitung nach Rechtsgrundlage», wenn Sie nähere Angaben zu einem bestimmten Gesetzes- oder Verordnungsartikel suchen. Im nachfolgenden Beispiel werden Erläuterungen zu Art. 24 VUV gesucht (vgl. Eingabe in Suchmaske).

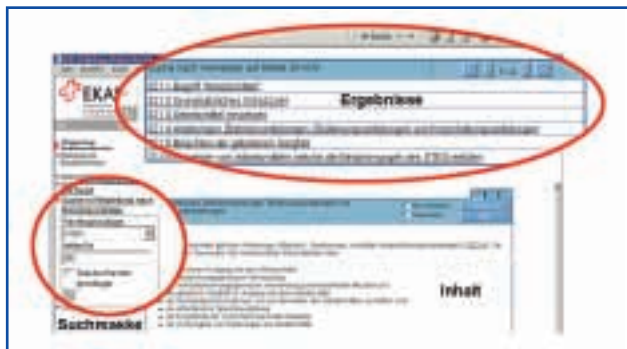


Abbildung 5: Suche in Wegleitung nach Rechtsgrundlage

Nach Auslösen des Suchbefehls (Enter oder Icon/Lupe drücken) erscheint das Suchergebnis mit den Titeln derjenigen Abschnitte, in denen auf Art. 24 VUV verwiesen wird. Die Darstellung der einzelnen Abschnittsinhalte erfolgt analog zur Stichwortsuche.

Zusatzfunktion bei der Suche nach Rechtsgrundlage

Bei Aktivierung der Box «Text der Rechtsgrundlage» erscheint in einem neuen Browserfenster der gesuchte Gesetzes- oder Verordnungstext ab der offiziellen Bundes-Homepage.

Ihre Ansprechpartner bei der Suva

Hans-Jörg Luginbühl (für inhaltliche Fragen): 041 419 50 16
Pius Arnold (für technische Belange): 041 419 59 60

Preis des Club Européen de la Santé

Preis ausschreiben 2004

2500 Franken für eine akademische wissenschaftliche Arbeit zum Thema «Gesundheit und Betrieb» durch eine Universität, Klinik oder andere Institution

1000 Franken für eine nicht-akademische Arbeit zum Thema «Gesundheit und Betrieb» in Form von Empfehlungen, Mitteilungen oder Ausbildungen durch einen Betrieb, eine Verwaltung oder andere Institution

Die Preise werden jährlich von einer Jury der schweizerischen Sektion des Club Européen de la Santé (CES) für Arbeiten zu den oben angegebenen Themen verliehen. Für Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis dem Gruppenverantwortlichen überreicht.

Die Arbeiten müssen sich auf betriebliche Gesundheitsforschung oder Gesundheitsförderung beziehen und ein konkretes Interesse für die Arbeitsgesundheit vorweisen können.

Gegründet im Jahr 1970 hat sich der CES bereits früh zum Ziel gesetzt, die Gesundheit in den Betrieben zu fördern, um damit eine zeitgemässe Politik im Umgang mit menschlichen Ressourcen zu verfolgen. Zu diesem Zweck ist der CES bestrebt, auf Neuerungen und erfasste Initiativen im genannten Gebiet Acht zu geben, um diese zu ermutigen und nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Kandidaten sind gebeten, ihre Arbeiten in Form einer Zusammenfassung (maximal 2 A4-Seiten) an die unten stehende

Adresse einzureichen. Die Zusammenfassung sollte den Zusammenhang, die Ziele, den Inhalt und die Standpunkte kenntlich machen.

Weitere Auskünfte können unter gleicher Adresse eingeholt werden.

Einreichungsfrist

2. Mai 2004 (Datum des Poststempels)

Preisverleihung

im Dezember 2004 anlässlich der Generalversammlung des Club Européen de la Santé

Adresse

Sekretariat der schweizerischen Sektion des Club de la Santé, Carrefour Prévention, Postfach 567, CH-1211 Genf 4

E-Mail-Adresse

jcarielle@iprolink.ch, roger.darioli@hospvd.ch



Ursula Forsblom-Pärli
Bereich Grundlagen,
Suva, Luzern

Gefahrenermittlung – Risikobeurteilung am Arbeitsplatz

Die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV (Artikel 11a) verpflichtet die Arbeitgeber, Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit und für die Sicherheit der Arbeitnehmenden erforderlich ist.

Für jeden Betrieb das geeignete Hilfsmittel!

Um den Arbeitgebern die Erfüllung der ASA-Bezugspflicht zu erleichtern, hat die Suva verschiedene Hilfsmittel entwickelt. Sie sind auf die Betriebsgrösse und auf das im Betrieb vorhandene Grund- und Fachwissen abgestimmt. Je nachdem, ob und wie viele besondere Gefahren im Betrieb vorhanden sind, muss eine Gefahrenermittlung oder eine Risikoanalyse bzw. Risikobeurteilung durchgeführt werden. In den EKAS-Lehrgängen und Suva-Basiskursen werden die Teilnehmenden befähigt, das geeignete Hilfsmittel effizient einzusetzen.

Risikobeurteilung: Das Instrument für die Sicherheitsingenieure!

Die «Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen» ist eine Analysemethode, die angewendet wird:

- bei neuen, noch wenig bekannten Gefahren (z. B. neuer Verarbeitungsprozess eines Lebensmittels),
- bei komplexen Prozessen (z. B. Kunststoffbeschichtungsanlage, die im Schichtbetrieb verschiedene Stoffe verarbeitet und unterschiedliche Produkte herstellt),
- bei nicht bestimmungsgemässer Verwendung von Arbeitsmitteln oder
- beim Abweichen von vorgegebenen Prozessbedingungen.

Die Risikobeurteilung ist aber auch ein geeignetes Hilfsmittel, um **bestehende Arbeitsplätze oder Arbeitsabläufe zu optimieren** und zu überprüfen, ob die bestehenden Massnahmen wirklich die gewünschte Risikoreduktion bewirken und ob z. B. Kosten-Nutzen-Überlegungen bei der Massnahmenwahl berücksichtigt worden sind.

Eine Risikobeurteilung wird vorzugsweise von Sicherheitsingenieuren oder Arbeitshygienikern unter Beizug von Arbeitsärzten oder anderen Spezialisten vorgenommen. Grössere Betriebe beschäftigen eigene ASA-Spezialisten und führen die Risikobeurteilung selber durch. Kleinere Betriebe müssen einen ASA-Spezialisten beiziehen oder können sich einer Branchenlösung anschliessen, die über das notwendige Wissen verfügt.

Hilfsmittel der Suva

- Broschüre «Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen» (Bestellnummer 66099.d).
- Access-Datenbank zum Erstellen und Dokumentieren der Risikobeurteilung an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen (kann gratis von der Suva-Homepage unter www.suva.ch/asa → 5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung heruntergeladen werden).
- Broschüre «Methode Suva zur Beurteilung von technischen Einrichtungen und Geräten» (Bestellnummer 66037.d).

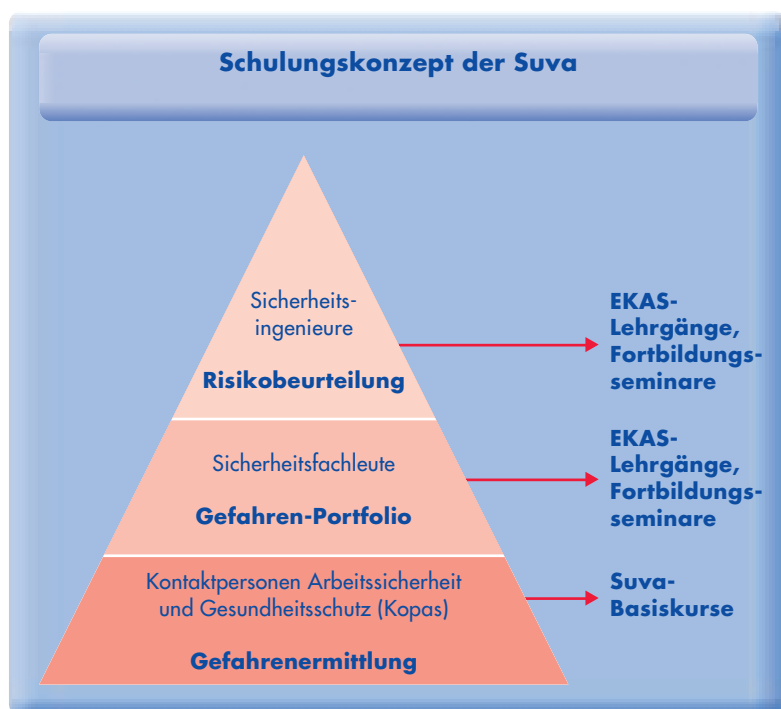


Abbildung 1: Überblick über das Schulungskonzept der Suva zum Thema Gefahrenermittlung, Risikoanalyse / Risikobeurteilung.

Das Gefahren-Portfolio: Das Instrument für die Sicherheitsfachleute!

Das Gefahren-Portfolio schafft einen Überblick über das Gefahrenpotenzial im Betrieb. Mit dem Gefahren-Portfolio können Sie

- die Gefahren im Betrieb systematisch erfassen,
- beurteilen, in welcher Priorität die verschiedenen Gefahren behandelt werden müssen,
- erkennen, wann eine Risikobeurteilung durchzuführen ist,
- entscheiden, ob im Betrieb das nötige Fachwissen zur Behebung der Gefahren vorhanden ist oder ob weitere Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure) beizuziehen sind.

Hilfsmittel der Suva

- Broschüre «Kennen Sie das Gefahrenpotenzial im Betrieb? Das Gefahren-Portfolio schafft einen Überblick» (Bestellnummer 66105).
- In Bearbeitung: Formulare zum Erstellen und Dokumentieren des Gefahren-Portfolios.

Gefahrenermittlung – Massnahmenplanung: Das Instrument für Kopas in Kleinbetrieben!

In Kleinbetrieben werden die Gefahrenermittlung und die Massnahmenplanung vorzugsweise mit standardisierten Checklisten durchgeführt. Die Branche stellt branchenspezifische Checklisten zur Verfügung, die im Idealfall durch branchenübergreifende Checklisten der Suva und anderer Fachorganisationen ergänzt werden können. Weil es nicht für jede Gefahr eine standardisierte Checkliste gibt, weil es neben den Checklisten noch andere Hilfsmittel gibt, die für die Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung verwendet werden können (z. B. Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanleitungen von Arbeitsmitteln) und weil nicht jeder Kleinbetrieb einer Branchenlösung angeschlossen ist, erarbeitet die Suva ein zusätzliches Hilfsmittel: die Broschüre «Gefahrenermittlung – Massnahmenplanung». Darin wird ein systematisches Vorgehen für die Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung beschrieben, unter Einbezug bestehender Hilfsmittel. Diese Broschüre richtet sich an Kleinbetriebe, die über Grundwissen in Arbeitssicherheit verfügen. Dieses Grundwissen kann beispielsweise in Branchenkursen oder im Suva-Lehrgang erworben werden.

Hilfsmittel der Suva

- Checklisten, die von der Suva-Homepage (www.suva.ch/checklisten) heruntergeladen werden oder beim Kundendienst bestellt werden können;
- in Bearbeitung: Broschüre «Gefahrenermittlung – Massnahmenplanung».

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an. Ursula Forsblom-Pärli, Suva, Bereich Grundlagen, gibt Ihnen gerne Auskunft (Tel. 041 419 59 85, E-Mail ursula.forsblompaeerli@suva.ch).

Bestelladresse für Publikationen:

Suva, Zentraler Kundendienst
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 59 17, Fax 041 419 58 51
Internet www.suva.ch/waswo (Onlinebestellung möglich).

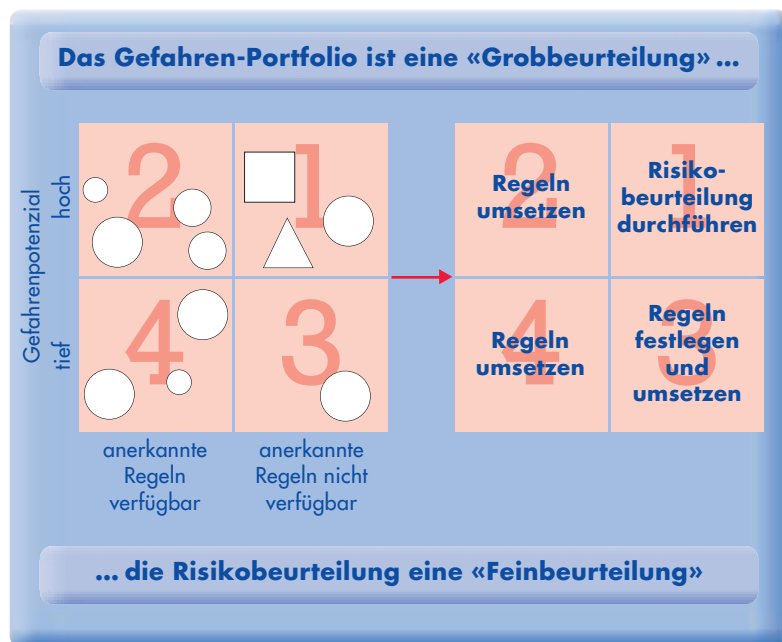


Abbildung 2: Darstellung eines Gefahren-Portfolios.

In Abbildung 2 ist ein Gefahren-Portfolio dargestellt. Sie zeigt auch die Abgrenzung zur Risikobeurteilung. Das Gefahren-Portfolio besteht aus 4 Quadranten, in welche einzelne Prozesse oder Teilprozesse bzw. Arbeitsbereiche oder Teilbereiche eines Betriebes oder einer Branche positioniert werden. Je nach Positionierung im Gefahren-Portfolio müssen unterschiedliche Massnahmen getroffen werden. Das Gefahren-Portfolio ist grundsätzlich für jeden Betrieb oder jede Branche anwendbar. Für Kleinbetriebe empfehlen wir aber die Anwendung von Checklisten oder die Methode «Gefahrenermittlung – Massnahmenplanung», die im Folgenden noch beschrieben wird. Wir empfehlen vor allem grösseren Betrieben, das Gefahren-Portfolio von einer Sicherheitsfachfrau oder einem Sicherheitsfachmann erstellen zu lassen.



Dr. med.
Ulrich Schwaninger,
seco, Direktion für
Arbeit, Ressort Arbeit
und Gesundheit,
Zürich

Schutzbestimmungen für die schwangeren Arbeitnehmerinnen sind nicht nur für die Frauen selbst, sondern auch für das werdende Leben gedacht. Zwar ist die Schwangerschaft keine Krankheit, die die Frau vom Berufsalltag dispensiert, aber sie hat Auswirkungen auf einige Arbeiten, die der Schwangeren nur noch beschränkt oder gar nicht mehr zugemutet werden dürfen.

Schutz von **Mutter** und **Kind** – neue Bestimmungen im **Arbeitsgesetz**



Schwangere Arbeitnehmerinnen sollen sich weniger bücken und nicht unnötig Lasten tragen.
(Bild: Schweiz. Bäcker- und Konditorenmeisterverband).

Die neuen Bestimmungen im Arbeitsgesetz sind anlässlich der Trägerschaftstagung vom Frühjahr 2003 bereits thematisiert worden (EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 55). Wir gehen hier näher auf diese Bestimmungen ein und zeigen, wie sie umgesetzt werden sollen.

Weshalb ein Schutz für schwangere Frauen und stillende Mütter?

58% der Frauen, die sich ein Kind wünschen, sind vor Schwangerschaft und Geburt zu 100% erwerbstätig. Die Bereitschaft, Kinder zu bekommen, geht schon seit einiger Zeit zurück. Es ist deshalb sinnvoll und nötig, dem Sonderschutz der Frauen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Frauen sind in der Schwangerschaft und Stillzeit empfindlich auf ungünstige Belastungen und schädliche Einwirkungen, so leiden sie beispielsweise stärker unter Beinbeschwerden und Krampfadern wegen langen Stehens. Je nach Art der Tätigkeit der Frau ist

auch das heranwachsende Kind Risiken ausgesetzt, was Fehl- und Mangelentwicklungen zur Folge haben kann. Wir müssen deshalb alles unternehmen, um die schwangere und stillende Frau vor beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten zu schützen. Andererseits sind Schwangerschaft und Stillzeit natürliche Abläufe im Leben einer Frau und keine Krankheitszustände. Eine Beschäftigung kann durchaus aufrechterhalten werden. Insbesondere, wenn Risiken ausgeschlossen sind und wenn die allgemeinen Bestimmungen von Gesetz und Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz «Risikobeurteilung und Unterrichtung» eingehalten werden.

Was muss ein Betrieb vorkehren?

Damit schwangeren und stillenden Frauen der erforderliche Schutz gewährleistet werden kann, muss der Betrieb die möglichen Risiken eruieren und die nötigen Anweisungen erlassen. Das heisst, er muss jede Frau, die schwanger werden kann, noch bevor eine Schwangerschaft eingetreten ist, über die Risiken aufklären und über die zu treffenden Massnahmen informieren. Es kann sich dabei zum Beispiel um den Ausschluss vom Umgang mit Gefahrstoffen handeln. Falls keine technischen oder persönlichen Schutzmassnahmen getroffen werden können, muss allenfalls eine Versetzung in einen ungefährlichen Bereich vorgenommen werden. Es sind insbesondere auch Vorkehrungen zu treffen für die erste Zeit einer Schwangerschaft: Bis zur 12. Woche ist nämlich das Risiko von Schädigungen beispielsweise durch fruchtschädigende Gefahrstoffe besonders gross. Dies ist insbesondere gravierend in Fällen, wo eine beginnende Schwangerschaft noch gar nicht erst erkannt bzw. bekannt ist, im Zeitraum der sogenannten «diagnostischen Lücke».

Schwangere und Stillende dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden mit:

- Arbeiten mit Überdruck, z. B. Druckkammer
- Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 gemäss SAMV (Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen) oder mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können (z. B. Röteln, Toxoplasma).
- Arbeiten mit Patienten, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, verursacht durch einen Mikroorganismus der Gruppe 2, 3 oder 4 gemäss SAMV. Ausgenommen sind Fälle, bei denen eine Immunisierung der Arbeitnehmerin bekannt ist.
- Arbeiten, während denen eine Exposition gegenüber fruchtschädigenden Stoffen der Gruppen A, B und D gemäss Grenzwertliste der Suva nicht ausgeschlossen ist.
- Arbeiten mit möglicher Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen

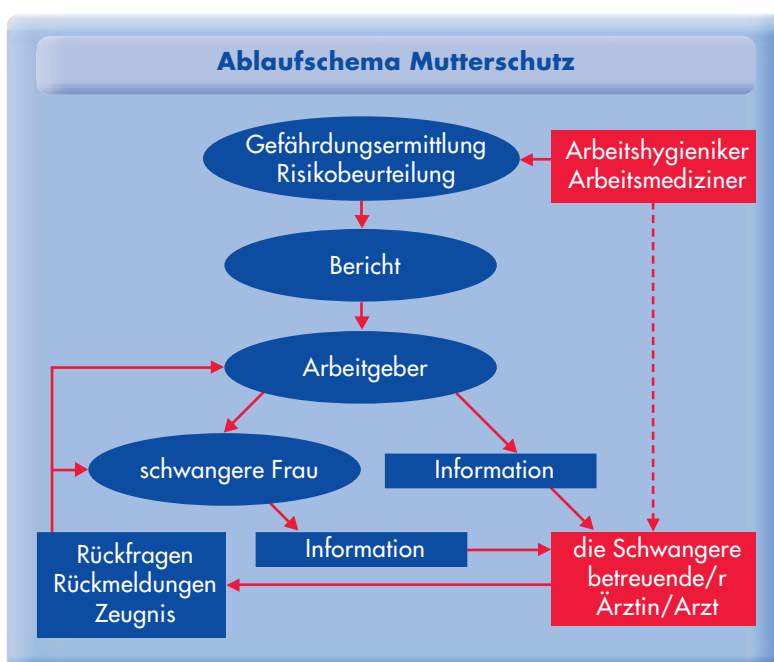
Eine Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung¹ soll also gemäss der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 auch im Hinblick auf mögliche Risiken für schwangere und stillende Frauen durchgeführt werden. In unklaren Fällen muss der Betrieb einen ASA-Spezialisten beiziehen. Die verantwortliche Person kann damit möglichen Haftungsansprüchen begegnen.

Ergibt die Risikoanalyse, dass eine schwangere oder stillende Frau nicht beschäftigt werden darf, muss ihr der Arbeitgeber eine gleichwertige Tätigkeit anbieten. Ist dies nicht möglich, muss sie mit einer Lohnfortzahlung von 80 % beurlaubt werden.

Was wird von der / dem betreuenden Ärztin / Arzt erwartet?

Aufgrund des Zustandes der schwangeren / stillenden Frau, der Angaben der Frau sowie der Angaben des Arbeitgebers / ASA-Spezialisten wird in Bezug auf mögliche Risiken die Situation insgesamt beurteilt. Ein ärztliches Zeugnis soll die Aussage enthalten, ob eine Weiterbeschäftigung im bisherigen Rahmen,

¹ Art. 63 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz «Risikobeurteilung und Unterrichtung» nimmt für die Umsetzung Bezug auf die Grundsätze des Art. 11a ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30) und den spezifischen Vorschriften über den Beizug von fachlich kompetenten Personen (EKAS-Richtlinie Nr. 6508.d).





Für eine schwangere Arbeitnehmerin ungünstige Vorneigung (Bild: Schweiz. Bäcker- und Konditorenmeisterverband).

nur unter bestimmten Voraussetzungen oder gar nicht mehr möglich ist. Kommt die/der Ärztin/Arzt zum Schluss, dass bestimmte Entlastungsmassnahmen angezeigt sind, vermerkt sie/er diese dem Arbeitgeber gegenüber.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis soll also die/der betreuende Ärztin/Arzt die Situation am Arbeitsplatz in ihre/seine Überlegungen einbeziehen, wenn es darum geht, ob eine Weiterbeschäftigung im bisherigen Rahmen zumutbar ist oder ob Entlastungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Die betroffene Frau soll nicht einfach «krankgeschrieben» werden.

Risiken, denen schwangere und teilweise auch stillende Frauen nicht ausgesetzt werden dürfen, werden in den Artikeln 7 bis 16 der Mutterschutzverordnung² aufgelistet und beziehen sich auf:

- Arbeiten, bei denen sie regelmässig Lasten von über 5 kg und gelegentlich von über 10 kg bewegen müssen, bis zum 6. Monat, sowie Hebel mit Kraftaufwand über diesen Grenzlaster betätigen. Ab dem 7. Monat dürfen Schwangere solche Lasten nicht mehr betätigen.
- Arbeiten bei Kälte, Hitze (Raumtemperaturen unter -5°C oder über 28°C) oder bei starker Nässe.
- Arbeiten, bei denen sie häufig ungünstigen Bewegungen (z. B. sich bücken) oder Körperhaltungen (z. B. sich erheblich strecken oder beugen, ständig in gleicher Haltung verharren) ausgesetzt sind. Ebenso dürfen sie keine Arbeiten verrichten, bei denen Stösse, Vibrationen oder Erschütterungen auftreten.
- Arbeiten, bei denen eine erhöhte Ansteckungsgefahr durch Mikroorganismen zu erwarten ist.
- Lärmbereiche von $\geq \text{Leq } 85 \text{ dB (A)}$
- Einwirkung ionisierender Strahlen
- Schädliche chemische Gefahrstoffe
- Nacht- und Schichtarbeit während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit, sofern diese mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten verbunden ist.
- Akkordarbeit oder Arbeit bei erhöhtem Tempo

Hintergrund der neuen Bestimmungen

Die Ausführungen zum Sonderschutz der Frau sind ein logischer Schritt im Rahmen der Gesetzesrevision. Die neuen rechtlichen Bestimmungen (Gesetz, Verordnung 1 und Mutterschutzverordnung) entstanden in Anlehnung an europäisches Recht. Die Mutterschutzverordnung weist einen Detaillierungsgrad auf, der es den Sachverständigen und Verantwortlichen ermöglicht, besondere Risiken mittels einer Gefährdungsanalyse zu eruieren und daraus umsetzbare Handlungsanweisungen abzuleiten. Für schwierige Fragen drängt sich der Beizug von ASA-Spezialisten auf. Die Sonderschutzvorschriften für Mutter und Kind sind somit im Kontext des ASA-Systems zu sehen. Sinnvollerweise und wo vorhanden sollen sie Bestandteil der Branchenlösung werden. Erste Branchen stehen denn auch vor der Fertigstellung von Umsetzungsunterlagen.

² SR 822.111.52 Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft.



Dr. Peter Meier,
Bereichsleiter
Arbeitnehmerschutz,
Amt für Wirtschaft
und Arbeit, Zürich

Der Nutzen von Qualitätsmanagement resp. einer Akkreditierung nach EN 45004 für ein Arbeitsinspektorat

Das kantonale Arbeitsinspektorat Zürich ist seit dem 16. August 2002 gemäss EN Norm 45004 als Inspektionsstelle (Typ A) für Betriebe, Verfahren, Einrichtungen und Geräte im Rahmen des amtlichen Vollzugs der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie über die Unfallversicherung akkreditiert. Nachfolgend soll kritisch hinterfragt werden, was für einen Nutzen diese Akkreditierung der kantonalen Inspektionsstelle gebracht hat.

Aufwand hat sich gelohnt

Die Verantwortlichen wollten auf diesem Weg bei den Mitarbeitenden und Vorgesetzten eine Haltung stärken: die eigene Arbeit vermehrt aus Sicht der Kunden zu beurteilen. «Wir sind ein moderner Dienstleistungsbetrieb. Wir wollen an uns selbst dieselben Massstäbe anlegen wie an die Unternehmen, deren Vorkehren zum Unfallschutz und zur Gesundheitsvorsorge wir zu beurteilen haben.» Mit dem Qualitätsmanagementsystem wurden zum Beispiel alle Betriebsabläufe systematisch überprüft – mit dem Ziel, die Qualität der Dienstleistungen für die Unternehmen kontinuierlich zu verbessern.

Was heisst «Akkreditierung»?

Akkreditierung bedeutet die formelle Anerkennung der Fachkompetenz einer Stelle, eine konkrete, im akkreditierten Tätigkeitsbereich beschriebene Dienstleistung durchzuführen. Die Akkreditierung ist somit eine vertrauensbildende Massnahme, die es Behörden, Industrie und Gesellschaft erlaubt zu beurteilen, ob Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstellen bestimmte Aufgaben mit hoher Zuverlässigkeit ausführen.



Die Akkreditierung erfüllt im heutigen Wirtschaftsleben eine wichtige Funktion: Sie ermöglicht, dass Prüfberichte und Zertifikate international anerkannt werden. Mit der Akkreditierung wird bestätigt, dass eine Stelle kompetent ist, eine festgelegte Tätigkeit mit hoher Zuverlässigkeit und in der geforderten Qualität auszuführen.



Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) begutachtet und bescheinigt diese Fachkompetenz und Dienstleistungsqualität von Kalibrier- und Prüflaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen basierend auf den Normen der ISO (CASCO) und des CEN/CENELEC. Die Akkreditierung trägt wesentlich dazu bei, dass diese Stellen auf globalisierten Märkten anerkannt werden und konkurrenzfähig bleiben. Dies ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Bedeutung.

Arbeitsinspektionen sind z. B. so durchzuführen, dass Lücken mittels Checklisten anlässlich der ASA-Systemkontrollen, Planbegutachtungen und Plangenehmigungen rechtzeitig erkannt sowie die Inspektionstätigkeit nachvollziehbar dokumentiert wird.

Die Schweiz verfügt über eine rasch wachsende Zahl akkreditierter Stellen auf immer mehr Fachgebieten, nicht nur im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es handelt sich dabei um Einzelfirmen und Abteilungen grösserer Unternehmen, aber auch um Stellen von Verbänden, Bundesämtern, kantonalen Ämtern, Hochschulen und Forschungsinstituten.

Aufgabe der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ist es zu begutachten, ob eine Stelle über das nötige Fachwissen und die Voraussetzungen für zuverlässige Dienstleistungen verfügt. Abläufe sollen klar strukturiert sein und Prozesse gezielt gesteuert werden. Begutachten heisst, auch zu Fachwissen, Infrastruktur und Managementsystem Rückmeldung zu geben.

Akkreditierte kantonale Inspektionsstellen, die gut strukturiert sind und ihre Prozesse bewusst steuern, sind unter dem heutigen grossen Kostendruck in den kantonalen Verwaltungen im Vorteil. Mit der Akkreditierung wird zudem bestätigt, dass sie ihre Kompetenz und Dienstleistungsqualität dauernd sichern und ausbauen.

Wie kommt man zu einer Akkreditierung?

Technisch-wissenschaftliche Fragestellungen spielen bei der Akkreditierung eine zentrale Rolle. Die leitenden Begutachter der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) verfügen über eine entsprechende Fachausbildung, mehrjährige Praxiserfahrung und umfassende Kenntnisse in Qualitätsmanagementsystemen. Die SAS zieht gezielt auch externe Fachexperten (z. B. des seco) bei, die im entsprechenden Gebiet ein fundiertes Wissen und spezifische Erfahrung aufweisen.

Die SAS ist Teil des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) in Bern-Wabern. Ihre Tätigkeit basiert auf dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse und auf der Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen.

Geltungsbereich der Akkreditierung		
Normen	Zugelassene technische Bereiche	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11: ArG, Arbeitsgesetz)	Betriebe gemäss Geltungsbereich Art. 1	Exklusive arbeitshygienische Messungen
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20: UVG)	Betriebe gemäss Geltungsbereich Art. 81 Durchführungsorgan/Zuständigkeit gemäss Art. 85	Exklusive arbeitshygienische Messungen
Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR 819.1: STEG)	Einrichtungen und Geräte gemäss Art 1 und 2 Aufsicht und Vollzug gemäss Art. 6	Exklusive arbeitshygienische Messungen
sowie daraus resultierende Verordnungen und Weisungen des Bundes sowie des Kantons Zürich		

Abb.1: Geltungsbereich der Akkreditierung (Arbeitsinspektorat Zürich)

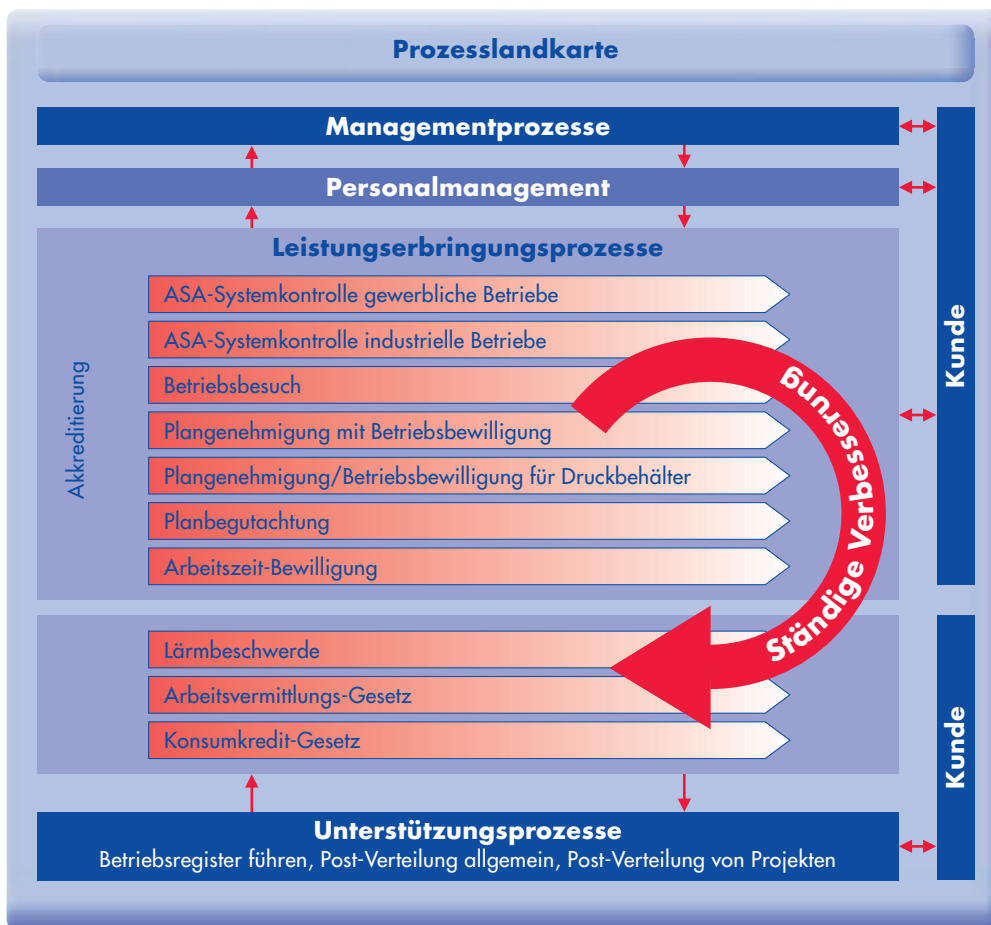


Abb. 2: Prozesslandkarte Arbeitsinspektorat Zürich

Der Ablauf einer Akkreditierung beginnt mit der Anmeldung bei der SAS. Im Informationsgespräch werden Fragen wie Ablauf und Geltungsbereich der Akkreditierung geklärt. Nachdem die zu akkreditierende Stelle die Massnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Norm durchgeführt hat, folgt das Vorgespräch. Das Begutachterteam – bestehend aus dem leitenden Begutachter der SAS und einem oder mehreren Fachexperten – erhält dabei Einblick in die zur Begutachtung vorgesehenen Bereiche und gibt Hinweise zu den bereits eingereichten, für die Akkreditierung relevanten Dokumente.

Darauf folgt die Begutachtung. Mit Unterstützung von Checklisten beurteilt das Begutachterteam Fachkompetenz und Infrastruktur der Stelle und die normkonforme Wirksamkeit ihres (Qualitäts-) Managementsystems. Das Team verfasst einen Bericht. Sind alle Anforderungen erfüllt, stellt es den Antrag zur Erteilung der Akkreditierung. Aufgrund dieses Berichtes bezieht die Eidg. Akkreditierungskommission zum Antrag Stellung. Im positiven Fall erteilen der Direktor von METAS und der Leiter der SAS die Akkreditierung. Eine Akkreditierung gilt für jeweils fünf Jahre. Dann ist eine erneute Begutachtung erforderlich, um die Akkreditierung für weitere fünf Jahre zu erneuern. Dazwischen führt die SAS Überwachungen durch.

Wo liegt der Nutzen?

Nach gut einem Jahr als akkreditierte Inspektionsstelle lässt sich der Nutzen kurz wie folgt beschreiben:

1. Mit dem Diskutieren und Aufzeichnen der Prozesse und Abläufe wurde ein Hilfsmittel für eine professionellere Organisation sowie Transparenz geschaffen.
2. Prozesse sind standardisiert, optimiert und gelenkt (Prozesseigner, Prozessindikatoren).
3. Es wurde eine «Kundenkultur» aufgebaut; die Prozesse sind (im gesetzlichen Rahmen) auf die internen und externen Kunden ausgerichtet.
4. Mit der Akkreditierung wurde eine nicht zu unterschätzende Kostenreduktion durch das konsequente Prozessmanagement erzielt.
5. Das Wissen der langjährigen Mitarbeitenden floss in die Qualitätsmanagement-Handbücher ein (Wissenserhaltung; wertvoll bei der Einführung neuer Mitarbeitenden).
6. Die Mitarbeitenden erkannten ihre Chance und arbeiteten am Qualitätsmanagementsystem aktiv mit (Mitgestaltung des eigenen Arbeitsplatzes).
7. Es wurden Instrumente für eine ständige Verbesserung geschaffen (lernende Organisation).
8. Anlässlich der Überwachungsbesuche kann das seco die Aufsicht über die kantonalen Arbeitsinspektorate durch die von ihm gestellten Fachexperten elegant wahrnehmen.

Ehrlicherweise muss an dieser Stelle der Aufwand für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems ebenfalls erwähnt werden. Auch bei einer möglichst kleinen «Papierproduktion» mussten dafür Dutzende von Arbeitsstunden zusätzlich geleistet werden. Unter dem Strich – dies ist eine gefühlsmässige Behauptung, die frankenmässig noch erhärtet werden müsste – hat sich dieser Mehraufwand jedoch gelohnt.



Daniel Voss,
Präsident SGIG und
SVAAA, Turimed AG,
Wallisellen

Unter dem Namen Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe (SGIG) besteht ein 1956 gegründeter Verein, der die Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zum Ziel hat. Die Studiengruppe unterstützt den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Arbeitsärzten, Arbeitshygienikern, Sicherheitsingenieuren, Sicherheitsfachleuten und anderen Personen, wie Linienvorgesetzten, die sich mit Fragen aus den erwähnten Sachgebieten beschäftigen und bietet entsprechende Fachtagungen und Fortbildungen an.

Wer ist die SGIG?



Die SGIG fördert den Erfahrungsaustausch unter Spezialisten.

Die SGIG ist eine interdisziplinäre Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) und vertritt die deutschsprachige Schweiz.

Unsere Aktivitäten

Die SGIG

- führt jährlich zwei Fachtagungen zu aktuellen Themen des Arbeitnehmerschutzes, wie Umsetzung der ASA-Richtlinien, Branchenlösungen, Gesundheitsförderung etc., durch. Diese Fachtagungen werden durch Besichtigungen und anschauliche Praxisbeispiele ergänzt. Hier wird die Möglichkeit geboten, Fachwissen zu erweitern und zu vertiefen;

- organisiert jährlich eine Generalversammlung, kombiniert mit einer halbtägigen Informationstagung;
- organisiert seit 29 Jahren die Bigorio-Seminare zu sicherem Arbeitsverhalten im Betrieb. In diesen Seminaren wurden bisher über 1700 Teilnehmende aus Betrieben oder aus den Reihen der Durchführungsorgane geschult. Aktuell werden pro Jahr drei Seminare à drei Tagen angeboten. In diesen Seminaren werden die Grundlagen der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Leistungsbereitschaft und sicherheitsgerechtem Verhalten vermittelt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden in diesen Seminaren aktiv mit einbezogen. Die anschaulichen und einfach verständlichen Beispiele aus dem Berufsalltag helfen mit, dass sich die Teilnehmenden schnell in der Materie zurechtfinden und die gewählten Fallbeispiele regen zum Erfahrungsaustausch an. Im Seminar I wird aufgezeigt, wie einzelne Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten bewegt werden können; im Seminar II wird das Thema «Gruppendynamik – wie fördere ich eine Sicherheitskultur in meinem Umfeld?» untersucht, und im Seminar III ist das Lernziel, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz wirksam zu präsentieren und in Aktionen und Kampagnen umzusetzen;
- konzipiert ihre Tagungen so, dass sie als Fortbildung gemäss Eignungsverordnung gelten;
- koordiniert ihre Aktivitäten mit den übrigen Sektionen der SVAAA.

Wir unterstützen unsere Mitglieder mit Information, Fortbildung und durch:

- reduzierte Teilnahmegebühren für die Tagungen und Seminare der SGIG;
- kostenlose Zustellung des Fachorgans «Illustrierte Zeitschrift für Arbeitssicherheit» (IZA). Die IZA informiert über wichtige Belange und Neuerungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Unsere Mitglieder

Die Studiengruppe setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Letztere können Firmen, Vereine, Behörden, Gewerkschaften oder Verbände sein. Unsere Mitglieder befassen sich speziell mit Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie deren Förderung und Umsetzung in den Betrieben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand anhand der Angaben auf dem Beitrittsantrag. Der Mitgliederbeitrag wird bewusst günstig gehalten, damit auch Mitgliedschaften in anderen Fachgesellschaften der SVAAA möglich sind.

Unser Umfeld

Die Betriebe haben die Pflicht, eigene Aktivitäten zur Förderung der Arbeitssicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln. Die Aufsicht obliegt der Suva, den eidgenössischen und kantonalen Arbeitsinspektoraten sowie weiteren Durchführungsorganen. Als Bindeglied zwischen den Betrieben und den Durchführungsorganen engagieren sich privatrechtlich organisierte Vereinigungen, die in der Dachorganisation der Schweizerischen Ver-



Harte Arbeit im Bigorio-Seminar der SGIG

einigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) zusammengeschlossen sind. Auf der Homepage www.sgig.ch sehen Sie auch die nächsten stattfindenden Tagungen.

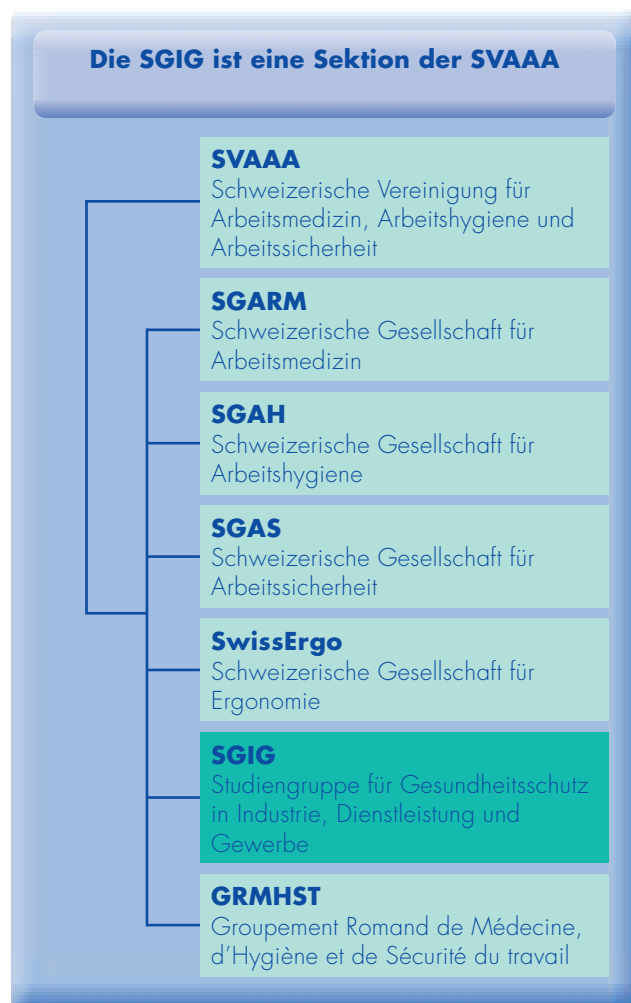
Kontakt

Präsident: Daniel Voss
Turimed AG, Hertistrasse 8, 8304 Wallisellen
Telefon 01 830 00 79 (direkt), Fax 01 830 21 20
E-Mail: daniel.voss@turimed.ch

Sekretär: Robert Lang
Suva, Bereich Information, Postfach 4358, 6002 Luzern
Telefon 041 419 53 75, Fax: 041 419 58 79
E-Mail: robert.lang@suva.ch



Generalversammlung und Besichtigung der Jowa AG, Bäckerei Volketswil ZH



Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 (Ergänzung)

Die Kommentare zu Gesetz und Verordnungen 1 und 2 wurden von der Direktion für Arbeit des seco erarbeitet. Die Wegleitung erläutert die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnungen 1 (Ausführungsbestimmungen zu den arbeitsgesetzlichen Vorschriften) und 2 (Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden) zum Arbeitsgesetz. Sie dient Vollzugsbehörden wie Verantwortlichen für Administration und Personalwesen in den Betrieben, Mitgliedern von Personal- und Betriebskommissionen, Sozialpartnern sowie den Rechtsberatern, welche in diesen Bereichen tätig sind.

Der zweite Teil der Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 des Arbeitsgesetzes liegt nun vor, und wir freuen uns, interessierten Kreisen die vollständige Fassung der Wegleitung anbieten zu können.

Periodisch wird die Wegleitung aktualisiert. Abonentinnen und Abonnenten erhalten jeweils die aktualisierten Fassungen automatisch.

Die Gesamtausgabe kostet neu Fr. 38.–, der Nachtrag 1 Fr. 30.20. Die Wegleitung ist erhältlich unter Art.-Nr. 710.255.d bei BBL/EDMZ, 3003 Bern oder über das Internet unter www.seco.admin.ch/publikationen/merkblaetter/.



Kernbotschaften zum Thema *Arbeitssicherheit* aus dem neu gestalteten Jahresbericht 2002 der EKAS.

Impressum

Sekretariat der Eidgenössischen
Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11
www.ekas.ch / E-Mail: ekas@ekas.ch



EKAS

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit